

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 01.03.2023	Vorlage Nr.: 2023/GB I/0565
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Bürgerservice	14.03.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	20.03.2023	Vorberatung
Rat	23.03.2023	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Kinder- und Jugendparlament vom 28.11.2019

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Kinder- und Jugendparlament vom 28.11.2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringere Aufwandsentschädigungen

Begründung:

Gemäß § 36 NKomVG sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. 2014 hatte man sich entschieden, zu diesem Zweck ein Kinder- und Jugendparlament zu etablieren, welches seitdem alle zwei Jahre neu gewählt wird.

Für die turnusmäßig durchzuführende Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes 2022 konnten leider nicht genug Kandidaten*innen gefunden werden. Entsprechend der aktuell gültigen Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist die Wahl dieses Jahr zu wiederholen.

Möglicherweise können dieses Jahr erneut nicht genügend Kinder- und Jugendliche dafür begeistert werden, sich als Kandidaten*innen aufzustellen. Fraglich ist ohnehin, ob das KiJuPa der Gemeinde Hinte mit sieben gewählten Kandidaten*innen möglicherweise zu groß ist. Das Jugendparlament der Stadt Norden besteht beispielsweise aus neun Kandidaten*innen. Norden ist allerdings, an der Zahl der Einwohner gemessen, mehr als dreimal so groß wie die Gemeinde Hinte. Das Jugendparlament der Stadt Emden hat ca. doppelt so viele Mitglieder, die Stadt Emden ist einwohnermäßig siebenmal so groß wie die Gemeinde Hinte. Die Verwaltung schlägt daher vor, das KiJuPa auf fünf gewählte Mitglieder zu verringern. (§ 4 Abs. 1)

Bisher fehlte in der Satzung eine Regelung zum Ende der Wahlzeit. Der § 6 Abs. 1 wurde um eine entsprechende Regelung ergänzt.

Außerdem soll die Wahl zukünftig grundsätzlich als Briefwahl durchgeführt werden. 2020 wurde die Wahl bereits, durch Corona bedingt, als Briefwahl durchgeführt und hat zur bisher höchsten Wahlbeteiligung von 28 % geführt; 2014 (12,01 %), 2016 (7,96 %) und 2018 (11,83 %). Davor wurden (neben dem Wahllokal im Rathaus) auch in den Ortsteilen abends für einige Stunden Wahllokale eingerichtet. Allerdings hat dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Verwaltung geführt. In den Wahllokalen haben sich nur vereinzelt Wähler*innen eingefunden, manchmal ist überhaupt kein Wähler*in erschienen. Sofern technisch und finanziell realisierbar, kann die Wahl auch über ein Online-Wahlverfahren ermöglicht werden.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Voraussetzungen für das Wahlrecht und Wählbarkeit an die Vorschriften des NKomVG anzugleichen. (§ 6 Abs. 8 und 9)

§ 6 Abs. 11 wird um die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge ergänzt. Eine entsprechende Regelung fehlt bisher. Die Anzahl, der für eine Wahl notwendigen Wahlvorschlägen, wird aufgrund der Senkung der Anzahl der Mitglieder des KiJuPa auf acht verringert.

Die „Verpflichtung“ der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes aus § 8 Abs. 5, an den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates teilzunehmen wird in ein Angebot zur Teilnahme geändert.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung vom 23.03.2023
- Kijupa Satzung
- Synopse KiJuPa Satzung und 1. Aenderung